



GEMEINDE EGELSBACH

DER GEMEINDEVORSTAND

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, die Direktwahl des Landrats sowie das Wahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern für die Direktwahl am 26. September 2021

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und zur Direktwahl des Landrats für die 12 Wahlbezirke der Gemeinde Egelsbach wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 im Bürgerbüro der Gemeinde Egelsbach, Ernst-Ludwig-Straße 40-42, 63329 Egelsbach für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Bürgerbüro ist barrierefrei zugänglich.

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros sind

Montag, Dienstag, Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Bundestagswahl und einen Wahlschein für die Direktwahl hat.

Zur **Direktwahl** wahlberechtigt sind auch nichtdeutsche Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**), die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben.

Für die **aktive Teilnahme** an der **Direktwahl** ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens sechs Wochen in der Stadt/dem Landkreis ihren Wohnsitz haben,
- nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen** (Botschafts- oder Konsulatsangehörige nebst Familien, Angehörige der NATO-Truppen nebst Familien) werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum **05. September 2021** bei der Gemeindebehörde (Wahlamt, Bürgerbüro, Ernst-Ludwig-Straße 40-42, 63329 Egelsbach) zu stellen.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; ein nochmaliges Bereithalten zur Einsichtnahme findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens **am 10. September 2021, 12:00 Uhr**, beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, Wahlamt, Ernst-Ludwig-Straße 40-42, 63329 Egelsbach, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine** verbundene **Wahlbenachrichtigung** für die Bundestagswahl und die Direktwahl sowie für eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der **allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes** bei der Gemeindebehörde Egelsbach, Wahlamt, Bürgerbüro, Ernst-Ludwig-Straße 40-42, zur Einsichtnahme aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein **für die Bundestagswahl** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 185 - Offenbach durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

Mit dem Wahlschein für die Direktwahlen ist die Wahl in einem beliebigen Wahllokal der Gemeinde, oder durch Briefwahl möglich.

5. Wahlscheine erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 05. September 2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 10. September 2021 versäumt haben,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Bundestagswahl** erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Bundestagswahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **gelben Wahlschein für die Direktwahl** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Direktwahl des Landrats
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Direktwahl des Landrats

- **einen** amtlichen **gelben Wahlbriefumschlag**, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag, **18:00 Uhr**, eingehen. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.
8. Sowohl der rote Wahlbrief für die Bundestagswahl, als auch der gelbe Wahlbrief für die Direktwahl werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach
25. August 2021

(Dienstsiegel)

gez. Schmitz
besondere Gemeindevorstandsvorsitzende